



**Veteranen-Vereinigung des SFV
Sektion St.Gallen und Umgebung**



Statuten

Ausgabe 2025



Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Name, Zweck und Sitz	Seite 3
Artikel 2	Mitgliedschaft	Seite 3
Artikel 3	Austritt und Ausschluss	Seite 4
Artikel 4	Organisation	Seite 4
Artikel 5	Generalversammlung	Seite 4
Artikel 6	Vorstand	Seite 5
Artikel 7	Rechnungsrevisoren	Seite 6
Artikel 8	Finanzen	Seite 6
Artikel 9	Auflösung und Liquidation	Seite 6
Artikel 10	Schlussbestimmungen	Seite 7

Statuten

Ausgabe 2025

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.

Artikel 1 Name, Zweck und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen «Veteranen-Vereinigung des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), Sektion St.Gallen und Umgebung, besteht eine am 16. Juni 1990 gegründete Vereinigung als politisch und konfessionell neutraler Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von Artikel 60 ff. des Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 1.2 Die Sektion bezweckt die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit unter den Mitgliedern. Sie ist autonom und bemüht sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten um eine positive Entwicklung des Fussballsports.
- 1.3 Der Sitz der Sektion befindet sich am Domizil des Präsidenten.

Artikel 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Die Sektion besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.
- 2.2 Als Aktivmitglied kann jede fussballinteressierte Person ab dem 35. Altersjahr aufgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- 2.3 Aktivmitglieder unserer Sektion sind auch gleichzeitig Mitglieder der Veteranen-Vereinigung des SFV.
- 2.4 Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt durch den Vorstand. Dieser prüft, ob die Voraussetzungen gemäss Artikel 2.2 erfüllt sind.
- 2.5 Jedes aufgenommene Mitglied erhält einen Veteranenausweis des SFV, welcher vom Zentralpräsidenten und vom Sektionspräsidenten unterzeichnet und mit einer Jahresmarke für die laufende Saison versehen ist.
- 2.6 Der Veteranenausweis des SFV berechtigt nicht zum freien Eintritt zu den Fussballspielen. Dieses Recht zu geben bleibt den jeweiligen Fussballclubs vorbehalten.
- 2.7 Die Mitglieder werden mit dem periodisch erscheinenden Vereinsheft «Fussball-Veteran» informiert und können sich auch über die Website www.fv-sg.ch aktuell informieren. Eintritte, Geburtstage 65/70/75//80 ff werden im Vereinsheft «Fussball-Veteran» publiziert. An Anlässen können Fotos, auch von Mitgliedern und deren Begleiter, gemacht und anschliessend auf unseren Kanälen und Website veröffentlicht werden.
- 2.8 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in der Sektion oder gesamtschweizerisch ausserordentlich verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- 2.9 Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.
- 2.10 Ein ehemaliger Präsident kann zum Ehrenpräsidenten vorgeschlagen werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Artikel 3 Austritt und Ausschluss

- 3.1 Die Mitgliedschaft erlischt automatisch durch Todesfall.
- 3.2 Der Austritt aus der Sektion kann auf Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Er ist schriftlich dem Präsidenten einzureichen.
- 3.3 Das austretende Mitglied hat den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten.
- 3.4 Mitglieder, die durch ihr Verhalten der Sektion schaden, die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzen oder nach der Aufforderung den Mitgliederbeitrag nicht begleichen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss besteht eine Rekursmöglichkeit zuhanden der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Generalversammlung zu richten.
- 3.5 Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte und Ansprüche an die Sektion.
- 3.6 Die Sektion erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung der Abläufe notwendig sind. Bei einem Austritt oder Streichung als Mitglied werden nach Abschluss des Vereinsjahres die Daten gelöscht. Fotos in der Bildgalerie und Ausgaben des «Fussball-Veteran» auf der Website der Sektion und der Veteranen-Vereinigung des SFV bleiben als Geschichtsarchiv aufrechterhalten. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der Schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung der Sektion auf der Website unserer Vereinigung. Änderungen des Datenschutzgesetzes werden übernommen.

Artikel 4 Organisation

- 4.1 Die Organe der Sektion sind:
 - a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren

Artikel 5 Generalversammlung

- 5.1 Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ der Sektion. Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
 - a) Wahl der Stimmenzähler
 - b) Protokoll der letzten Generalversammlung
 - c) Jahresbericht
 - des Präsidenten
 - des Kassiers
 - der Rechnungsrevisoren
 - d) Wahlen
 - des Präsidenten
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
 - der Rechnungsrevisoren
 - e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages für das nächstfolgende Kalenderjahr
 - f) Genehmigung des Voranschlages
 - g) Anträge
 - des Vorstandes
 - der Mitglieder
 - h) Verschiedenes
- 5.2 Die schriftliche Einladung zur Generalversammlung mit Angaben der Traktanden muss mindestens 20 Tage vor dem GV-Termin durch den Vorstand erfolgen.
- 5.3 Die Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

- 5.4 Anträge an die Generalversammlung müssen jeweils 14 Tage vorher schriftlich an den Präsidenten eingereicht werden.
- 5.5 Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden nur behandelt, wenn die anwesenden Mitglieder diese mit einer Zweidrittelsmehrheit als erheblich erklären.
- 5.6 Abstimmungen finden durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder statt, sofern von der Versammlung nicht geheime Abstimmung beschlossen wird. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 5.7 Die Wahlen erfolgen im ersten Wahlgang mit absolutem Mehr, im zweiten Wahlgang mit relativem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 5.8 Folgende Abstimmungen und Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelsmehrheit:
- Statutenänderungen
 - Behandlung von Anträgen, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind
 - Rückkommensanträge
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern, die nicht durch den Vorstand vorgeschlagen werden
 - Durchführen einer geheimen Abstimmung
- 5.9 Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn
- der Vorstand dies als nötig erachtet
 - oder ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt
- Die Einladung zu dieser Versammlung muss spätestens innert Monatsfrist nach Eingang des Begehrens erfolgen.

Artikel 6 Vorstand

- 6.1 Der Vorstand setzt sich aus fünf bis sechs Mitgliedern zusammen. Er umfasst:
- a) den Präsidenten
 - b) den Vizepräsidenten
 - c) den Aktuar
 - d) den Kassier
 - e) den Verantwortlichen für das Vereinsheft
 - f) wenn nötig, weitere Mitglieder für besondere Aufgaben
- Jedes Aktivmitglied ist wählbar.
- 6.2 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 6.3 Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 6.4 Die rechtsverbindlichen Unterschriften führen der Präsident oder der Vizepräsident mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.
- 6.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- 6.6 Der Vorstand ist zuständig und verantwortlich für:
- Beschlussfassung in allen Sektionsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind
 - Vertretung nach aussen und gegenüber dem Zentralvorstand
 - Förderung der Sektionstätigkeit
 - Vollzug der Sektionsbeschlüsse
 - Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
 - Einzug der Mitgliederbeiträge
 - Einhaltung des genehmigten Budgets

- 6.7 Der Vorstand ist berechtigt, jährlich über einen nicht budgetierten Betrag von CHF 1000.– zu verfügen.

Artikel 7 Rechnungsrevisoren

- 7.1 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 7.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung, die Protokolle und die Korrespondenz der Sektion. Sie stellen entsprechende schriftliche Anträge an die Generalversammlung.

Artikel 8 Finanzen

- 8.1 Die Einnahmen bestehen aus:
- Mitgliederbeiträgen
 - Zinsen aus dem Sektionsvermögen
 - Beiträgen aus speziellen Veranstaltungen
 - Schenkungen, Spenden oder sonstigen Zuwendungen
 - Inserateerträgen aus Vereinsheft
- 8.2 Aus der Sektionskasse werden bestritten:
- Auslagen für die Bedürfnisse der Sektion
 - Beiträge an die Veteranen-Vereinigung des SFV
 - Aufwendungen für das Vereinsheft
 - Entschädigungen für Delegationen
 - Beiträge an Veranstaltungen und Ausflüge, die von der Sektion organisiert werden
 - Auslagen für Geburtstage und Todesfälle
 - Entschädigung des Vorstandes
- 8.3 Der Mitgliederbeitrag sollte in der ersten Jahreshälfte beglichen werden.
- 8.4 Für die Verbindlichkeiten der Sektion haftet ausschliesslich das Sektionsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 9 Auflösung und Liquidation

- 9.1 Die Auflösung der Sektion erfolgt an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung. Ein Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 9.2 Eine Liquidation des Vermögens erfolgt durch den amtierenden Vorstand. Das Nettovermögen wird nach erfolgter Liquidation der Zentralkasse der Schweizerischen Veteranen-Vereinigung des SFV ins Depot gegeben. Sollte innert zehn Jahren nach erfolgter Auflösung keine Neugründung mit entsprechendem Vereinszweck erfolgen, kann die Zentralkasse über die weitere Verwendung verfügen.

Artikel 10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Diese Statuten Ausgabe 2025 sind von der Generalversammlung der Sektion St.Gallen und Umgebung der Veteranenvereinigung des SFV am 8. Februar 2025 genehmigt worden und treten per sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 11. Februar 2005.

Die Statuten Ausgabe 2025 wurden zuvor vom Zentralvorstand der Veteranen-Vereinigung des SFV eingesehen und am 6. Dezember 2024 schriftlich genehmigt.

Veteranen-Vereinigung des SFV Sektion St.Gallen und Umgebung

Der Präsident



Alwin Oggenfuss

Der Vizepräsident



Roland Häne

8. Februar 2025 / Roland Häne

Veteranen-Vereinigung des SFV
Sektion St.Gallen und Umgebung
9000 St.Gallen
www.fv-sg.ch